

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der BauMineral GmbH in der Fassung vom 9. August 2021**

**1. Geltungsbereich**

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Sofern im Einzelfall die Geltung von Handelsklauseln, wie z. B. Incoterms, vereinbart wird, gelten diese jeweils in ihrer bei Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

**2. Angebote, Vertragsschluss**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend; der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.2 Verträge kommen erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung oder durch Annahme der Ware durch den Kunden zustande.

2.3 Falls nicht anders vereinbart, gilt: Alle Angaben über die Beschaffenheit und Eignung der Ware - insbesondere Analysedaten, Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck und über besondere Merkmale - sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten. Gleiches gilt auch für Muster und Proben. Solche Angaben stellen keine vereinbarte Beschaffenheit oder die Übernahme einer Garantie im Sinne der §§ 443, 639 BGB dar. Abweichungen im handelsüblichen Umfang sind zulässig.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Alle Preise sind franko Station und schließen die Kosten für den Transport der Ware bis zur angegebenen Empfangsstelle ein, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

3.2 Selbstabholung durch Fahrzeuge des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Spediteurs bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Hierbei sind die Empfangsstellen vom Käufer verbindlich anzugeben und auf Grundlage dieser Angaben etwaige Abschläge auf den Franko-Stations-Preis festzulegen.

3.3 Erhöhen sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung die Materialeinkaufspreise, die Frachtsätze, die Arbeitsentgelte oder die Abgaben (insbesondere Steuern, Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben, Maut, Zölle), sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss liegt.

3.4 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.5 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.6 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**4. Lieferfristen und Liefertermine, Anlieferungen**

4.1 Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wir werden dem Käufer unverzüglich Mitteilung

machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet und gegebenenfalls eine bereits geleistete Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten.

4.3 Abrufe im Rahmen bestehender Verträge sind rechtzeitig innerhalb der im Vertrag festgelegten Abruffrist an uns zu richten. Der Käufer hat bei dem Abruf den Bestimmungsort und den Endverbraucher (Verarbeiter) der Ware verbindlich anzugeben. Etwaige Dispositionsänderungen werden wir akzeptieren, wenn diese rechtzeitig bei uns eingehen. In diesem Falle sind wir berechtigt, zusätzlich entstandene Frachtkosten nach zu berechnen.

4.4 Bei Anlieferung durch unsere oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass

a) die Fahrzeuge die Entladestelle ungehindert auf guter Fahrbahn anfahren können;

b) das Lager bzw. der Siloraum betriebs- und aufnahmefähig ist, den geltenden technischen sowie den Umweltbestimmungen entspricht und eine dazu bevollmächtigte Person (Einweiser) an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Silos sowie zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht. Der Einweiser hat sich auch von dem ordnungsgemäßen Anschluss der Beladereinrichtung zu überzeugen. Als bevollmächtigt gilt jeder Betriebsangehörige oder Beauftragte des Käufers, der das Fahrzeug tatsächlich einweist;

c) die Entladung einschließlich ordnungsgemäßer Einweisung ohne Wartezeit möglich ist;

d) Silos und Einblasstutzen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.

4.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig.

4.8 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, unverschuldete Betriebsstörungen (Feuer, Rohstoff-, Energiemangel), Behinderungen der Verkehrswege, hoheitliche Maßnahmen und ähnliche Ereignisse, die uns oder unseren Vorlieferanten eine Produktion oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Sind wir in einem solchen Fall nicht in der Lage, eine Lieferung in angemessener Frist zuzusagen, kann der Käufer hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen vom Vertrag zurücktreten.

**5. Gefahrübergang, Verzug**

5.1 Lieferungen - auch frachtfreie - erfolgen auf Gefahr des Käufers. Gefahr, Besitz und Lasten an der Kaufsache gehen auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware des Lagers oder Werkes zwecks Versendung.

5.2 Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige, insbesondere die unter Ziffer 4 genannten Mitwirkungspflichten zur Entgegennahme der Ware, so können wir

die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern und vom Käufer Ersatz aller uns entstandenen Mehraufwendungen verlangen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware für den Käufer zu unserem allgemeinen Verkaufspreis zu veräußern; hierdurch wird unser Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

## **6. Mängelhaftung**

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und uns bestehende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern noch möglich, hat der Käufer unverzüglich nach der Feststellung eines Mangels eine Rückstellprobe von der betreffenden Lieferung zu ziehen und uns zu übergeben.

6.2 Allein die Mangelhaftigkeit einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

6.3 Der Käufer wird alle zumutbaren Maßnahmen treffen (z. B. durch Fehlmengenbescheinigungen, Frachtvermerke etc.), um uns zustehende Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren. Erschwert oder vereitelt der Käufer durch unterlassene Beweissicherung gemäß Satz 1 die Durchsetzbarkeit unserer Ansprüche gegen Dritte, so gehen hieraus entstehende Nachteile zu Lasten des Käufers.

6.4 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, beschränken sich die Mängelansprüche des Käufers zunächst auf Nacherfüllung. Nach unserer Wahl können wir den Mangel beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Wir sind verpflichtet, alle für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem vereinbarten Ablieferungsort verbracht wurde.

6.5 Ist eine Nacherfüllung unmöglich, für uns unzumutbar oder nach angemessener Frist fehlgeschlagen, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen können nur im Rahmen von Ziffer 7 geltend gemacht werden.

6.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Ablieferung der Kaufsache an den Käufer. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

## **7. Haftung**

7.1 Unsere Haftung aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Gläubiger vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren schuldhaftige Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sowie auf unmittelbare Schäden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig haften wir nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. Produktionsausfall und/oder Produktionsverzögerung, Nutzungsausfall, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftsverträgen, Datenverlust, Einnahmeverlust, Verlust von Gewinn oder erwartetem Gewinn, Verluste aus Verbindlichkeiten und Freistellungsverpflichtungen aus anderen Verträgen.

7.2 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie z. B. des Produkthaftungsgesetzes sowie aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos bleibt unberührt. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.1 nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

7.3 Die Haftungsregelungen in Ziffer 7.1 und 7.2 finden auf die Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Anwendung.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei

denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

8.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

8.3 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Factura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber nicht der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.5 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt.

8.6 Der Käufer verwahrt das gem. Ziffer 8.4 und 8.5 entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insofern freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **9. Abtretungsverbot**

Jede Abtretung einer Forderung oder eines Rechts des Käufers ist ausgeschlossen, solange wir ihr nicht schriftlich zugestimmt haben. § 354a HGB bleibt unberührt.

## **10. Datenschutz**

10.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden von uns entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (u.a. DSGVO und BDSG) verarbeitet. Die Verarbeitung findet ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses oder zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung des Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post statt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Wir werden personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Der Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung per Post kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung widersprochen werden.

10.2 Für den Fall, dass wir bei einem von Ihnen getätigten Kauf in Vorleistung treten (bei einem Kauf auf Rechnung, per Lastschrift oder per Nachnahme) holen wir aufgrund unserer berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, eine Bonitätsauskunft auf Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren ein. Bei allen anderen Zahlarten als den zuvor genannten findet keine Bonitätsprüfung statt.

. Derzeit handelt es sich um folgende Auskunfteien:  
Creditreform Bochum Böhme KG, Wittener Straße 244, 44803 Bochum

Beim Vorliegen harter Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung oder Haftanordnung) sind wir berechtigt, den Auftrag des Käufers abzulehnen. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten (Name des Unternehmens, Anschrift, Umsatzsteuernummer), um sie den ihnen angeschlossenen Unternehmen im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitstellen zu können. Eine Bereitstellung der Daten erfolgt nur, wenn die der Auskunftei angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftei kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten bekannt geben. Der Käufer kann von der Auskunftei Informationen zu den über ihn gespeicherten Daten erhalten.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

11.1 Erfüllungsort für Lieferungen - einschließlich frachtfreier - ist das jeweilige Lieferwerk oder Lieferlager, für Zahlungen Herten.

11.2 Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für beide Parteien Herten.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

#### **12. Transporte**

Für Transportdienstleistungen gelten die deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - jeweils in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

#### **13. Schriftform, elektronische Form**

13.1 Der Abschluss, jegliche Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung eines Vertrages bedürfen entweder der

Schriftform gem. Abs. 2 oder der elektronischen Form gem. Abs. 3.

13.2 Für die Schriftform gelten die Anforderungen von § 126 BGB. Neben der Übersendung des Originals der Urkunde genügt bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen sowie in den Fällen von § 126 Abs. 2 S. 2 BGB zur Einhaltung der Form auch die telekommunikative Übermittlung einer elektronischen Kopie des Originals der Urkunde an den jeweiligen Empfänger (per Fax oder als Scan per Email). In diesem Fall gilt die Übersendung der Kopie der Urkunde zugleich als Versicherung des Erklärenden, das Original gem. § 126 BGB unterschrieben zu haben.

13.3 Zur Wahrung der elektronischen Form kann eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.v. § 126a Abs. 1 BGB verwendet werden, mindestens jedoch muss eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.v. Art. 26 der europäischen eIDAS-Verordnung (2014/910/EU) verwendet werden. Bei Abschluss sowie Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages muss jede Partei ein für die jeweils andere Partei bestimmtes, gleichlautendes Dokument elektronisch signieren, welches den vollständigen Vertragsinhalt bzw. die vollständige Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarung enthält.

13.4 § 127 Abs. 2 und Abs. 3 BGB finden keine Anwendung. Insbesondere reicht die Textform (§ 126b BGB) nicht zur Wahrung der Schriftform des Abs. 2 aus.

13.5 Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für Lücken im Vertrag.

**BauMineral GmbH Hiberniastraße 12 45699 Herten**  
Telefon: (0 23 66) 5 09-0 Telefax: (0 23 66) 5 09-2 10